

1864: Die Geburtsstunde des humanitären Völkerrechts*

Der Auslöser

1859 fand zwischen Österreich und Sardinien/Frankreich im nord-italienischen Solferino die Entscheidungsschlacht um die Einheit Italiens statt. Auf dem Schlachtfeld fielen etwa 6.000 Soldaten, weitere 40.000 wurden verletzt. Die Verwundeten wurden größtenteils sich selbst überlassen, da das Sanitätspersonal der Streitkräfte sie nur unzureichend versorgen konnte. Henry Dunant, ein Genfer Kaufmann, wurde Zeuge des Geschehens. Er begann, vor Ort Hilfe zu organisieren. Fortan setzte er sich für den Schutz und eine bessere Versorgung der Verwundeten im Krieg ein.

Die Idee

„Wäre es nicht wünschenswert, dass die hohen Generäle verschiedener Nationen, [...] eine internationale, rechtsverbindliche und allgemein hochgehaltene Übereinkunft [...] treffen, die [...] als Grundlage dienen könnte zur Gründung von Hilfsgesellschaften für Verwundete in den verschiedenen Ländern Europas?“, überlegte Dunant, als er 1862 in dem gleichnamigen Buch seine „Erinnerung an Solferino“ verarbeitete.

Die Umsetzung

Auf Betreiben Dunants fand im Jahr 1863 eine erste Staatenkonferenz in Genf statt. Die Konferenz verabschiedete eine Resolution, welche Dunants Ideen aufgriff. Im Jahr darauf folgte der Schweizer Bundesrat einer Initiative des zu diesem Zweck gegründeten sog. Genfer Komitees, dem Vorläufer des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Er lud die Regierungen aller europäischen und einiger amerikanischer Staaten zu einer Diplomatischen Konferenz nach Genf ein. 16 Staaten folgten dieser Einladung. Sie verhandelten vom 8. bis 22. August 1864 über ein Abkommen zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde. Dieses Abkommen wurde verabschiedet und trat am 22. Juni 1865 in Kraft.

Das Ergebnis

Die Konvention vom 22. August 1864 schrieb in 10 Artikeln wesentliche Grundsätze des humanitären Völkerrechts fest, die von späteren Konventionen aufrecht erhalten und näher ausgestaltet wurden. Hierzu zählen die Hilfeleistung für Verwundete ohne Unterscheidung wegen ihrer Nationalität, die Neutralität des medizinischen Personals und medizinischer Einrichtungen und das Schutzzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund. Das humanitäre Völkerrecht hat sich seitdem weiterentwickelt, um den veränderten Gegebenheiten im bewaffneten Konflikt Rechnung zu tragen. Allerdings gelten die grundlegenden Prinzipien von 1864 heute immer noch.

* Dieser Text wurde vom DRK Generalsekretariat erstellt für die Wanderausstellung „Heimat im Krieg 1914/1918 – Spurensuche in Sachsen-Anhalt“, die als Verbundprojekt entstand auf Initiative des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt e. V. sowie des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e.V. in Zusammenarbeit mit dem Institut für Geschichte der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.